

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**  
über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am 7.9.2017  
Beginn 19.30 Uhr  
Ende 20.30 Uhr

in Gemeindeamt Baumgarten  
Die Einladung erfolgte am 25.8.2017  
durch E-Mail

**A N W E S E N D   W A R E N :**

Bürgermeister      Georg Hagl  
Vizebürgermeister      Heinz Mahl

die Mitglieder des Gemeinderates

- |                               |                            |
|-------------------------------|----------------------------|
| 1. GGR Elisabeth Eichinger    | 2. GGR Jürgen Schreier     |
| 3. GGR Reinhold Kleiß         | 4. GR Johann Wallner       |
| 5. GR Christian Gugenberger   | 6. GR Mag. Petra Hiesinger |
| 7. GR Karl Berger jun         | 8: GR Alois Schallaun      |
| 9. GR Martin Schreiblehner    | 10. GR Ing. Andreas Hagl   |
| 11. GR Ing. Christian Bichler | 12. GR Tanja Nagl          |
| 13. GR Hannes Feiertag        | 14. GR Rudolf Rziha        |
| 15. GR Boris Spannbruckner    | 16. GR Tanja Schramseis    |
| 17.                           | 18.                        |

Anwesend waren außerdem:  
Gerda Nowotny

Entschuldigt abwesend waren:  
GGR Wolfgang Berger  
GR Johann Edhofer

GGR Christian Bruckner

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Hagl

Die Sitzung war öffentlich  
Die Sitzung war beschlussfähig

# **T A G E S O R D N U N G :**

- Pkt. 1: Begrüßung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Pkt. 2: Grundverkauf – KG Judenau
- Pkt. 3: Zusatzvereinbarung zum EVN Lichtservice – KG Freundorf
- Pkt. 4: Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien
- Pkt. 5: Pauschale Zustimmungserklärung zur Benutzung von Gemeindestraßen für landwirtschaftliche Fahrzeuge
- Pkt. 6: Entwidmung vom und Übernahme ins öffentliche Gut – KG Freundorf (Hauptstraße)
- Pkt. 7: Übernahme ins öffentliche Gut – KG Freundorf (Im Pfarrgarten)
- Pkt. 8: Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
- Pkt. 9: Ankauf Software für Gemeindeamt

# Verlauf der Sitzung

## **Pkt. 1: Begrüßung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Der Bürgermeister berichtet, dass er einen Dringlichkeitsantrag einbringt und verliest diesen.

Der Antrag lautet: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten möge in seiner Sitzung am 7.9.2017 folgenden Tagesordnungspunkt aufnehmen:

Übernahme ins öffentliche Gut – KG Zöfing

Begründung: Aufgrund des Teilungsplanes GZ 966 von Vermessung Dipl. Ing. Zlatko Tokic, Zivilgeometer, vom 27. August 2017 sind Teilflächen des Gst.14, EZ 26 KG Zöfing, Auberggasse 2 ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit: einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag unter Punkt 7a inhaltlich behandelt wird.

## **Pkt. 2: Grundverkauf – KG Judenau**

Sachverhalt: Für die neu parzellierten Grundstücke in der Lindtalstraße (GZ 16773 von Brunner u. Strobl) liegt ein Ansuchen um Grunderwerb von Frau Ilse Hagl für das Grundstück 302 im Ausmaß von 866 m<sup>2</sup> auf.

Im Verkaufspreis von € 125,00/m<sup>2</sup> sind keine Aufschließungskosten enthalten. Diese sind zuzüglich zum Kaufpreis sofort zu entrichten.

Für das Grundstück werden kein Bauzwang und auch kein Wiederkaufsrecht vereinbart. Die Kosten für die Vertragserrichtung sind von der Käuferin zu tragen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Frau Ilse Hagl, 3430 Staasdorf, Rosenfeldstr. 8-10 für das Grundstück 302 KG Judenau mit einem Kaufpreis von € 125,00/m<sup>2</sup> beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Pkt. 3: Zusatzvereinbarung zum EVN Lichtservice – KG Freundorf**

Sachverhalt: Von der EVN wurde eine Zusatzvereinbarung zum Lichtservice Übereinkommen betreffend Straßenbeleuchtungserweiterung, 4 neue Lichtpunkte in der Blütengasse, KG Freundorf vorgelegt:

Die sich aufgrund dieser Leistungen ergebende Zuzahlung beträgt € 8.962,78 (inkl. Ust.)

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung beschließen. Die Bedeckung beim Ansatz 1/8160/050 ist gegeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Pkt. 4: Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien**

Sachverhalt: Das Anti Atom Komitee initiierte im Herbst 2013 eine Resolution, in der die Bundesregierung und die NÖ Landesregierung aufgefordert wurden, sämtliche Schritte gegen die Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers und gegen den Ausbau der Atomenergie in der Tschechischen Republik zu unterzeichnen (siehe beiliegenden Resolutionstext, basierend auf einer Entscheidung des Nationalrates vom November 2012). Wegen des Widerstandes gegen ein Endlager selbst in den betroffenen tschechischen Gemeinden scheint sich nun eine bedenkliche Entwicklung abzuzeichnen. Auf Grund dieser Entwicklung und der neuen Bundesregierung im Herbst werden die Gemeinden aufgefordert, diese Resolution nochmals zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen.

## **RESOLUTION**

### **des Gemeinderates der Gemeinde Judenau-Baumgarten gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien!**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten fordert die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich, entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012, als potentielle Gefährdung des Staatsgebietes und der Bevölkerung Österreichs angesehen und strikt abgelehnt werden. Österreich erklärt, dass es die tschechische Republik und deren Rechtsnachfolger für jegliche Schäden aus bestehenden und eventuellen zusätzlichen Atomanlagen und -aktivitäten als haftbar betrachtet.

#### **Begründung:**

Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Als Standorte für ein Atommüllendlager stehen in nächster Zeit die Orte: Čertovka, Magdaléna, Březový potok, Horka, Kraví Hora, Čihadlo (nur gut 20 km von der Grenze zum Waldviertel entfernt!) und Hrádek zur Diskussion. Auch der Truppenübungsplatz Boletice, der nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt, ist noch immer nicht vom Tisch, obwohl er bereits als geologisch ungeeignet eingestuft wurde.

Bei der Suche nach einem Endlager scheint sich zudem eine Entwicklung abzuzeichnen, nach der nicht mehr die Sicherheit eines Standortes im Vordergrund steht, sondern nur mehr die Durchsetzbarkeit!

Auch Bestrebungen, die Mitsprache der betroffenen tschechischen Gemeinden einzuschränken bzw. völlig zu unterbinden, stellt auch demokratiepolitisch eine höchst bedenkliche Vorgangsweise dar!

Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Österreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung. Zudem würde die Gefährdung der eigenen und tschechischen Bevölkerung in Gegenwart und Zukunft vermieden.

In beiden Werken wurden bei den Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein grenznahe Atommüllendlager errichtet werden soll, ist nicht zu akzeptieren. Eine zusätzliche Gefährdung der österreichischen Bevölkerung und seiner zukünftigen Generationen durch die riskante und verantwortungslose Technologie der Atomkraft muss unbedingt hintangehalten werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Pkt. 5: Pauschale Zustimmungserklärung zur Benutzung von Gemeindestraßen**

Sachverhalt: Bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Güllefässer, Mähdrescher, Vollernter etc.) bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung des Landeshauptmannes. In den jeweiligen Bewilligungsbescheiden ist eine Auflage enthalten, wonach für die Befahrung von Gemeindestraßen vor Antritt der Fahrt unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters, der Gemeinde, eingeholt werden muss. Um eine Verwaltungsvereinfachung zu bewirken wurde von Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer eine pauschale Zustimmungserklärung entworfen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Zustimmungserklärung wie folgt beschließen:

Die *Marktgemeinde Judenau-Baumgarten* erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

Unter „*landwirtschaftlichen Fahrzeugen*“ sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein.

Unter „*und damit verbundenen Geräten*“ sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Pkt. 6: Entwidmung vom und Übernahme ins öffentliche Gut – KG Freundorf (Hauptstraße)**

### Sachverhalt:

1. Das in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-51653D KG Freundorf angeführte Teilstück 3, im Ausmaß von 6 m<sup>2</sup>, wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführte neue Eigentümerin, Frau Hahn Veronika, verkauft und übertragen. Der Restteil des im öffentlichen befindlichen Grundstückes 307/1 verbleibt im öffentlichen Gut (EZ 95) bei gleich gebliebener Widmung.
2. Das in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-51653D KG Freundorf angeführte Teilstück 2, im Ausmaß von 32 m<sup>2</sup> (Schaffler Susanne), wird ins öffentliche Gut der Gemeinde, zum Grundstück 1606/3 (EZ 95), übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die entsprechende Kundmachung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Pkt. 7: Übernahme ins öffentliche Gut – KG Freundorf (Im Pfarrgarten)**

Sachverhalt: Aufgrund des Teilungsplanes GZ 17687 von Vermessung Brunner und Strobl, Ziviltechnikergesellschaft mbH, vom 17. Mai 2017 wird

- das Teilstück 1 des Gst. 78/1, EZ 483, KG Freundorf (Neuwinger Christian) im Ausmaß von 156 m<sup>2</sup> abgeschrieben und der öffentlichen Straßenparzelle Gst. 77/3, EZ 95 zugeschrieben und gewidmet.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die entsprechende Kundmachung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Pkt. 7a: Übernahme ins öffentliche Gut – KG Zöfing**

Sachverhalt: Aufgrund des Teilungsplanes GZ 966 von Vermessung Dipl. Ing. Zlatko Tokic, Zivilgeometer, vom 27. August 2017 wird

- das Teilstück 1 des Gst. .14, EZ 26 KG Zöfing im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> abgeschrieben und der öffentlichen Straßenparzelle Gst. 208/2, EZ 81 zugeschrieben und gewidmet.
- das Teilstück 2 des Gst. .14, EZ 26 KG Zöfing im Ausmaß von 35 m<sup>2</sup> abgeschrieben und der öffentlichen Straßenparzelle Gst. 209/3, EZ 81 zugeschrieben und gewidmet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die entsprechende Kundmachung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Pkt. 8: Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Sachverhalt: Aufgrund des Überhandnehmens von Ratten ist die planmäßige Vertilgung der Ratten anzuordnen. Die Firma Singer soll mit der flächendeckenden Rattenbekämpfung beauftragt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Vorstand möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung und die Auftragsvergabe an die Fa. Singer beschließen:

### **Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF LGBl Nr.96/2015 wird verordnet:

#### § 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

#### § 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen

Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

#### § 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

#### § 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

#### § 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

#### § 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

#### § 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

#### § 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

#### § 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

#### § 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Pkt. 9: Ankauf Software für Gemeindeamt**

Sachverhalt: Um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden, wurden von der Gemdat NÖ entsprechende Angebote gelegt:

ELAK	€ 10.845,00
k5 Eröffnungsbilanz erfassen und bewerten	€ 1.680,00
Exchange Online bei 5 E-Mail Adressen	€ 1.436,00
Erweiterung Datensicherung	€ 944,00

alle Preise exkl. MwSt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Ankauf der Programme bei der Firma Gemdat beschließen. Die Bedeckung beim Ansatz 1/010/042 ist gegeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt um 20.30 Uhr die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 13.11.2017 genehmigt.